

# Der strafrechtliche Schutz des Rechts am eigenen Bild (§ 201a StGB)

Bearbeitet von  
Florian Hengst

1. Auflage 2012. Taschenbuch. XX, 237 S. Paperback

ISBN 978 3 631 62384 8

Format (B x L): 14,8 x 21 cm

Gewicht: 340 g

[Recht > Strafrecht > Strafgesetzbuch](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.



Florian Hengst

Der strafrechtliche Schutz  
des Rechts am eigenen Bild  
(§ 201a StGB)



PETER LANG



Florian Hengst

Der strafrechtliche Schutz  
des Rechts am eigenen Bild  
(§ 201a StGB)



PETER LANG

## 1. Kapitel: Einleitung

Wird ein Blick in einschlägige Boulevard-Medien geworfen, wird man erschlagen von Bildern bekannter oder unbekannter Personen in ihrem Privatbereich. Jeder kann Einblicke in häusliche Ehestreitigkeiten der Schauspieler Brad Pitt und Angelina Jolie gewinnen, das Model Heidi Klum beim Sonnenbad in ihrem Garten oder auf ihrer Yacht beobachten oder an weiteren im höchsten Maße persönlichen Momenten Dritter teilnehmen. Dieses Phänomen betrifft sowohl Zeitungen und Zeitschriften der Boulevard-Presse, diverse TV-Magazine und nicht zuletzt verschiedenste Portale des Internets<sup>1</sup>. Unabhängig von einer moralischen oder rechtlichen Bewertung wird hieran eines deutlich: Es scheint ein besonderes Interesse daran zu bestehen, Einblicke in das Privatleben Dritter zu erhalten.

Der Gesetzgeber hat sich dem verstärkten Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs angenommen. Am 29. April 2004 hat der Bundestag einstimmig die Einführung des neuen § 201a StGB beschlossen, der die „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch unbefugte Bildaufnahmen“ mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht. Das 36. Strafrechtsänderungsgesetz ist am 6. August 2004 in Kraft getreten.<sup>2</sup> Erstmals werden hiermit bestimmte Formen optischen Eindringens in die Privatsphäre durch das Kernstrafrecht erfasst. Gesetzgeberisches Ziel war es, mit dem neuen Tatbestand die in den Strafvorschriften des Strafgesetzbuchs zum Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs bestehende Strafbarkeitslücke hinsichtlich unbefugter Bildaufnahmen zu schließen.<sup>3</sup>

Die vorliegende Abhandlung stellt den Schutz des Rechts am eigenen Bild vor dem Hintergrund der Einführung dieser neuen Strafrechtsnorm dar.

Die Problematik der unbefugten Bildaufnahme ist keineswegs neu. Bereits im Jahr 1907 wurden Regelungen über den Bildnisschutz im Kunsturhebergesetz<sup>4</sup> geschaffen, die mit § 33KunstUrhG eine Strafvorschrift enthielten. Hiervon erfasst ist jedoch lediglich das Verbreiten und das öffentliche Schaustellen von Bildnissen. Anlass für die Schaffung dieser Regelung waren aufgetretene Fälle unbefugter Fotografie, die mit den damals vorhandenen Rechtsnormen sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich nur schwer erfasst werden konnten. Die vorliegende Arbeit skizziert die historische Entwicklung des Bildnisschutzes in Deutschland. Im Mittelpunkt steht hierbei die Entstehung des Kunsturheberge-

<sup>1</sup> Z. B. Bild, BZ, Kölner Express (Zeitungen); Gala, Intouch, Bunte (Zeitschriften); Exclusiv – Das Star-Magazin, RTL, Explosiv – Das Magazin, RTL, Blitz, Sat 1, TAFF, Prosieben (TV-Magazine); [www.YouTube.de](http://www.YouTube.de), [www.clipfish.de](http://www.clipfish.de), [www.MyVideo.de](http://www.MyVideo.de) (Internet-Portale).

<sup>2</sup> BGBl. I, S. 2012.

<sup>3</sup> BT-Drs 15/2466, S. 4.

<sup>4</sup> Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9.1.1907, RGBl. 1907, S.7.

setzes im Jahr 1907, die Entwicklung der zivil- und verfassungsrechtlichen Rechtsprechung zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht, die strafrechtlichen Reformbestrebungen der 60er Jahre, als mit dem amtlichen Entwurf 1962 Forderungen nach einem Indiskretionstatbestand laut wurden, und der 70er Jahre, als durch § 146 des Alternativ-Entwurfs zum Strafgesetzbuch erstmals das optische Eindringen in die Privatsphäre im Kernstrafrecht integriert werden sollte, sowie schließlich die Entstehung des § 201a StGB.

Hierbei wird aufgezeigt, welcher Schutz des Rechts am eigenen Bild bereits neben § 201a StGB bestand, wobei neben den Strafbestimmungen des Datenschutzes, des Gewaltschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes insbesondere auf den straf- und zivilrechtlichen Schutz des Kunsturhebergesetzes und den besonders ausgeprägten bestehenden Zivilrechtsschutz durch die Entwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eingegangen wird.

Ein weiteres Hauptaugenmerk richtet sich auf die Ausgestaltung des § 201a StGB im Einzelnen. Im besonderen Blickpunkt stehen hierbei die dem deutschen Recht bisher fremden Rechtsbegriffe „gegen Einblick besonders geschützter Raum“ (räumliche Einschränkung des § 201a StGB) und „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs“ (Taterfolg), wobei zum Teil erhebliche Auslegungsprobleme aufgedeckt werden. Anschließend wird neben der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der neuen Strafnorm analysiert, ob § 201a StGB systematisch zu überzeugen vermag. Schwerpunkt ist hierbei die Darstellung des Verhältnisses zu § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes) und zum Kunsturhebergesetz.

Ziel der Untersuchung ist zu ergründen, ob hinsichtlich der Ausweitung des Bildnisschutzes neben dem bereits bestehenden zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutz außerhalb des Kernstrafrechts ein zusätzliches Pönalisierungserfordernis vorliegt. Hierbei ist insbesondere darauf einzugehen, inwiefern die fortschreitende technische Entwicklung – allen voran im Bereich der Digital- und Mobilfunkkameras und des Internets – und ein gesteigertes Interesse an Bildberichterstattungen über die Privatsphäre Einzelner ein verstärktes Regelungsbedürfnis begründen.

Nach einem Überblick über vergleichbare Regelungen in Europa und den Vereinigten Staaten schließt die Untersuchung mit einem Resümee zu der Frage, ob der Gesetzgeber seinem selbstgesteckten Ziel gerecht geworden ist.

## 2. Kapitel: Zivil- und strafrechtlicher Bildnisschutz nach dem Kunsturhebergesetz und Stellung des Bildnisschutzes im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

### A. Die historische Entwicklung des Bildnisschutzes

Die Problematik der unbefugten Bildaufnahme ist keineswegs neu. Erste Diskussionen über das Recht am eigenen Bild sollen in Deutschland schon – nach ungesicherten Quellen – in der von humanistischen Ideen geprägten Reformationszeit in Gang gesetzt worden sein.<sup>5</sup>

Jene Regungen erloschen jedoch mit dem Erblassen der Renaissanceidee wieder.

Der Gedanke, der Person durch Anerkennung eines Rechts am eigenen Bild die Kontrolle über Abbildungen ihres äußeren Erscheinungsbildes zu sichern, entwickelte sich erst wieder Mitte des 19. Jahrhunderts. Ausgangspunkt für diese erneute Diskussion waren die Erfindung und Entwicklung der Fotografie.

### I. Entwicklung der Fotografie

Im Jahr 1816 gelang es dem Franzosen *Joseph Nicéphore Niépce* das erste Abbild der Natur auf einer lichtempfindlichen Platte in der „Camera Obscura“<sup>6</sup> herzustellen.<sup>7</sup> Allerdings betrug die Belichtungszeit noch über acht Stunden, und das verwendete Chlorsilberpapier erwies sich als wenig lichtbeständig. Von nun an ging die Entwicklung der Fotografie jedoch stetig und unaufhaltsam voran.

Mit der Entwicklung der Trockenplatte, der Verbesserung der Lichtempfindlichkeit, der Verkürzung der Belichtungszeit und der Entwicklung des Zelluloidfilms<sup>8</sup> war nun auch die Momentfotografie möglich, die die Abbildung des äußeren Erscheinungsbildes einer Person für jedermann möglich machte.

---

<sup>5</sup> Vgl. *Schuster*, Österreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis 1905, S. 883; *Bewier*, Recht am eigenen Bilde, S. 5; *Bächli*, Recht am eigenen Bild, S. 10; *Osiander*, Recht am eigenen Bild, S. 13.

<sup>6</sup> Die „Camera Obscura“ ist eine (bereits im 11. Jahrhundert von *Ibn Al-Haitham* entwickelte und unter anderem von *Leonardo Da Vinci* um 1500 beschriebene) Urform der fotografischen Kamera: Ein innen geschwärzter Kasten mit transparenter Rückwand, auf der eine an der Vorderseite befindliche Sammellinse oder einfache Lochblende ein Kopf stehendes seitenverkehrtes Bild erzeugt, vgl. *Brockhaus*, Band 4, S. 297.

<sup>7</sup> Hierzu sehr ausführlich: *Hoeren/Nielen*, Fotorecht, Rn. 2 ff.

<sup>8</sup> 1871 gelang dem englischen Arzt *Richard Leach Maddox* die Entwicklung einer Trockenplatte mit einer Bromsilber-Gelatine-Schicht. Deren Empfindlichkeit wurde 1878 von *Charles Bennert* verbessert. Der Fotograf war nun in der Lage, beliebig viele solcher Trockenplatten herzustellen und brauchte auch keine komplette Dunkelkammer mit sich zu führen. *Hannibal Goodwin* erfand schließlich 1887 den Zelluloidfilm, der seit 1889 von der *Eastman Kodak Company* serienmäßig als Rollfilm hergestellt und vermarktet wurde.

Durch diese Entwicklung wurde die Gefahr, unerwünscht abgebildet zu werden dem Grunde nach geschaffen. Der Augenblick verlor durch die Fotografie seine Endlichkeit und konnte durch die Momentaufnahme für immer festgehalten werden.

## II. Erste gesetzliche Verankerungen des Bildnisschutzes

Erste Bemühungen um einen Schutz gegen die unbefugte Bildnisverbreitung erfolgten in Deutschland im Jahr 1857. Der Börsenverein der deutschen Buchhändler arbeitete einen Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes aus, der in § 46 Abs. 5 erstmals einen Vorschlag zur gesetzlichen Regelung des Bildnisschutzes enthielt. Hiernach stand dem Eigentümer eines Bildes ein Untersagungsrecht gegen Nachbildungen zu, wobei man davon ausging, dass der Eigentümer in der Regel der Abgebildete als Besteller des Bildes war.<sup>9</sup>

Eine erste den Bildnisschutz betreffende Normierung erfolgte im bayerischen „Gesetz zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und der Kunst“ vom 28. Juli 1865. Dessen § 35 bestimmte, dass bei Portraits das Recht der Vervielfältigung auf den Besteller übergehe, wobei auch hierbei davon ausgegangen wurde, dass der Besteller mit dem Abgebildeten identisch war.<sup>10</sup>

Im deutschen Urheberrechtsgesetz vom 9. und 10. Januar 1876, welches den Gedanken des Bildnisschutzes mit dem Recht des Bestellers verband, schloss man sich dem bayerischen Gesetz von 1865 an.<sup>11</sup> § 8 Abs. 1 UrhG lautete:

„Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste das Eigentum am Werke einem anderen überlässt, so ist darin die Übertragung des Nachbildungsrechtes fortan nicht enthalten; bei Porträts und Porträtbüsten geht dieses Recht jedoch auf den Besteller über.“

Bei fotografischen Bildnissen ging nach § 7 Satz 3<sup>12</sup> das Recht auch ohne Vertrag von selbst auf den Besteller über. Nach den Motiven sah sich der Gesetzgeber zu dieser Regelung veranlasst, da „bei bestellten Porträts der Besteller ein unzweifelhaftes Recht und ein persönliches Interesse daran hat, dass sein Bildnis nicht ohne oder sogar gegen seinen Willen an die Öffentlichkeit gelange.“<sup>13</sup> Es wurde hier zwar grundsätzlich davon ausgegangen, dass der Besteller

<sup>9</sup> Vgl. *Osterrieth*, Urheberrecht, S. 70.

<sup>10</sup> Vgl. *Allfeld*, KunstUrhG, Einl., S. 14.

<sup>11</sup> S. den abgedruckten Gesetzestext bei *Scheele*, Deutsches Urheberrecht, S. 217 ff.

<sup>12</sup> § 7 des Urheberrechtsgesetz lautete: „Das im § 1 bezeichnete Recht des Verfertigers eines photographischen Werkes geht auf dessen Erben über. Auch kann dieses Recht von dem Verfertiger oder dessen Erben ganz oder teilweise durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf andere übertragen werden. Bei photographischen Bildnissen (Portraits) geht das Recht auch ohne Vertrag von selbst auf den Besteller über.“

<sup>13</sup> Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1875/76, Bd. III, Anlagen Nr. 24, S. 75, zit. nach *Rietschel*, AcP 94 (1903), 142, 149.